

§ 9 MühGetreiWiTechAusbV — Prüfungsbereich von Teil 1

Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrenstechnologen Mühlen- und Getreidewirtschaft und zur Verfahrenstechnologin Mühlen- und Getreidewirtschaft

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Teil 1 der Abschluss- oder Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich Annehmen von Rohstoffen statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Annehmen von Rohstoffen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsabläufe vorzubereiten,
 2. Probenahmen durchzuführen,
 3. Rohstoffe mit sensorischen, chemischen und physikalischen Verfahren zu untersuchen,
 4. Rohstoffe zu beurteilen und zu klassifizieren,
 5. Rückstellmuster zu erstellen,
 6. mechanische Fördersysteme auszuwählen,
 7. Rohstoffe mechanisch zu fördern,
 8. Rohstoffe zu reinigen und für die Lagerung oder Verarbeitung vorzubereiten,
 9. Geräte, Maschinen und Anlagen zu reinigen und zu warten sowie
 10. Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zum Brandschutz, zum Umweltschutz, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.
- (3) Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen. Weiterhin soll er Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der beiden Arbeitsaufgaben zusammen 180 Minuten. Für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt sie 60 Minuten.

Zitiervorschlag: § 9 MühGetreiWiTechAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/M%C3%BChGetreiWiTechAusbV/9>